

## **HAFENENTGELTTARIF**

### **für die Benutzung des Hafengebietes der Seehafen Wismar GmbH**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfaßt die Wasserflächen und die Kai- und sonstigen Hafenanlagen der Seehafen Wismar GmbH.
- (2) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seehafen Wismar GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Entgeltarten**

Für die Benutzung des Hafens sind Hafengeld, *ein Sicherheitsentgelt (ISPS-Code)*, Kaibenutzungsgeld und Liegegeld gemäß Absatz - Entgelte, Ziffer I, II, III und IV - zu entrichten.

*Die Anlage 1 zum Hafentgelttarif regelt die Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen für die Schiffe.*

#### **Berechnungsgrundlagen**

Grundlage für die Berechnung der Hafentgelte sind:

- (1) Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969).
- (2) Bei Binnenschiffen die Hälfte der im Meßbrief/Eichschein ausgewiesenen maximalen Tragfähigkeit in Tonnen.
- (3) Bei der Erhebung der Entgelte nach der Grundfläche von Wasserfahrzeugen wird das Ergebnis aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite zu Grunde gelegt.
- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt angesetzt.
- (5) Bei Berechnung des Kaibenutzungsgeldes wird die gelöschte oder verladene Ladungsmenge auf volle t, cbm, rm oder fm aufgerundet.
- (6) Die Entgelte nach diesem Tarif sind, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge.  
Eventuell anfallende Mehrwertsteuer wird nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung extra berechnet.

#### **Zahlung**

Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Nutzung des Hafens und der Hafenanlagen der Seehafen Wismar GmbH. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.

Die Entgelte schuldet jeweils grundsätzlich der Eigner des Wasserfahrzeuges, das die Entgelterhebung verursacht.

Der Eigner kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen, ohne dass seine Verantwortlichkeit erlischt.

Derjenige, der im Auftrag des Eigners Leistung bestellt bzw. veranlaßt, haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **Entgeltbefreiung**

Von der Zahlung von Entgelten sind befreit:

Wasserfahrzeuge,

- (1) die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar eingesetzt sind;
- (2) die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken eingesetzt sind;
- (3) wie z.B. Lotsversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind;
- (4) die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten;
- (5) die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden;
- (6) die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Hansestadt Wismar oder der Seehafen Wismar GmbH den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Liegegeldes sind Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund der Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

#### **Anmeldung**

Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten unverzüglich spätestens nach ihrer Ankunft über das Hafen- und Seemannsamt der Hansestadt Wismar der Seehafen Wismar GmbH anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.

Werden keine Angaben gemacht, beauftragt die Seehafen Wismar GmbH die zuständige Hafenbehörde, die erforderlichen Daten von Amts wegen festzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Fahrzeugführer und/oder Eigner des Schiffes.

## Entgelte

### I. Hafengeld

Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu entrichten.

Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ:

(1) für Tankschiffe	0,14 €
für Tankschiffe mit Doppelhülle	0,12 €
(2) für Seeschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge	
bis 1.500 BRZ	0,07 €
ab 1.501 BRZ	0,11 €
(3) für Passagier- und Kreuzfahrtschiffe	0,11 €
(4) für sonstige, nicht vermessene Fahrzeuge je m <sup>2</sup> Grundfläche	0,25 €

Für Passagier-/Kreuzfahrtschiffe, Frachtfähren sowie kombinierte Passagier-Frachtfähren im regelmäßigen Linienverkehr wird das Hafengeld gesondert festgelegt.

Ein fahrplanmäßiger Linienverkehr ist gegeben, wenn die eingehenden oder ausgehenden Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem veröffentlichten Fahrplan in einem abgegrenzten Fahrtgebiet betrieben werden.

Für Schiffe, die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind, kann eine Hafengeldbefreiung nach einer bestimmten Anzahl von Anläufen vereinbart werden.

### II. Sicherheitsentgelt (ISPS -Code)

Für Schiffe und Wasserfahrzeuge die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen ist ein Sicherheitsentgelt zu zahlen.

Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Hafenanlauf für Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge

(1) bis 5000 BRZ	0,04 €/BRZ
(2) ab 5001 BRZ	250,00 €/Anlauf

### III. Kaibenutzungsgeld

Im Rahmen des Umschlages ist schiffsseitig Kaibenutzungsgeld für Ladung und Passagiere zu entrichten.

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für:

(1) Metalle aller Art	0,60 €/t
(2) Schrott	0,35 €/t
(3) flüssige, schüttfähige, greiferfähige Ladung	0,22 €/t
(4) Stückgüter (z.B. Schnittholz in Paketen, palettisierte Ladung, Konstruktionsteile u.a.)	0,60 €/t
(5) Gefahrgut	1,00 €/t
(6) Holzstämme, Faserholz	
bei Angabe in cbm	0,28 €/cbm
in fm	0,28 €/fm
in rm	0,20 €/rm

Bei RoRoFrachtschiffen/Frachtfähren/kombinierten

Passagier-Frachtfähren ist zu zahlen für:

(7) Rollende Einheiten bis 6 m	1,85 €/Stück
(8) Rollende Einheiten über 6 bis 16 m	2,25 €/Stück
(9) Rollende Einheiten über 16 m	3,95 €/Stück
(10) Ladung auf den unter (7) bis (9) genannten Einheiten	0,80 €/t
(11) jeden Passagier	0,40 €/Person

Für Güter, die nicht unter (1) bis (10) fallen, wird das Kaibenutzungsgeld gesondert festgelegt.

### IV. Liegegeld

Für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen.

Das Liegegeld beträgt:

- für Fahrzeuge, die nach dem Laden oder Löschen bzw. nach Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen oder den Lade-/Löschprozess um mehr als 8 Stunden unterbrechen für je weitere angefangene  
24 Stunden 0,08 €/BRZ
- für Sportboote bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden (Beträge incl. Mehrwertsteuer)  
Boote bis 8 m Länge 6,00 €  
Boote über 8 m Länge zahlen pro laufenden m Bootslänge 1,00 €  
für Sportboote bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche  
- Sommersaison (01.04.-31.10.) 14,50 €/m<sup>2</sup>  
- Wintersaison (01.11.-31.03.) 7,00 €/m<sup>2</sup>
- für Gewerbeschiffe und sonstige Fahrzeuge für jeden Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage 2,60 €/m<sup>2</sup>

Für unter (1) bis (3) nicht genannte Fahrzeuge wird das Liegegeld gesondert festgelegt.

### Inkrafttreten

Dieser Hafentgelttarif tritt am 01. September 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der „Abgabentarif für den Seehafen Wismar“ vom 03. März 2003 außer Kraft.

Die Anlage 1 zum Hafentgelttarif vom 01.05.2004 behält ihre Gültigkeit.

Wismar, den 26. August 2004

Seehafen Wismar GmbH

- Geschäftsführer -

